

- ☒ Gemeinderat
☐ Technischer Ausschuss
☐ Verwaltungs- und
 Finanzausschuss

Sitzungsvorlage Nr.: 052/2026

Bearbeiter.: Daniel Bayer

Sitzung am 17.07.2026

Aktenzeichen:
 811.21:Stromkonzession
 sverfahren 2026

☒ Öffentlich

☐ Nichtöffentlich

Sichtvermerk:
Bürgermeister Frank Schrott



Amt 10 Bürgermeisteramt	Amt 20 Hauptamt	Amt 30 Finanzverwaltung	Amt 40 Bauamt
		D. Bayer	

Gremium	Beratungsfolge	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Gemeinderat	Beschlussfassung	17.07.2026	öffentlich
Gemeinderat	Beschlussfassung	23.06.2023	öffentlich

Verhandlungsgegenstand:

Stromkonzessionsverfahren
- Entscheidung über den Abschluss eines
neuen Stromkonzessionsvertrags

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Stadt Meßstetten
beschließt, die Stromkonzession an die Netze
BW GmbH zu vergeben. Die Verwaltung wird
beauftragt, den Stromkonzessionsvertrag mit
der Netze BW GmbH abzuschließen.

Kosten / Finanzielle Auswirkungen:

- ☒ Es werden keine Haushaltsmittel benötigt (kostenneutral).
☐ Es werden Haushaltsmittel in Höhe von benötigt.

- ☐ Diese stehen ausreichend zur Verfügung (HHSt.).
- ☐ Haushaltsmittel stehen nur mit € zur Verfügung (HHSt.)
- ☐ Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung.

Deckungsvorschlag:

Protokollauszug an:

- **Amt 30**

Sachverhalt

Der zwischen der Stadt Meßstetten und der Netze BW GmbH (nachfolgend: Netze BW) abgeschlossene Konzessionsvertrag über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege zum Bau und Betrieb von Leitungen für die Stromversorgung im Stadtgebiet ist am 28.02.2026 ausgelaufen.

Inhalt eines Stromkonzessionsvertrages ist gemäß § 46 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) das Recht zur Nutzung öffentlicher Verkehrswege im Gemeindegebiet für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen zum Zwecke der Versorgung der Einwohnerinnen und Einwohner mit Strom. Als Gegenleistung für das Wegenutzungsrecht zahlt das konzessionierte Energieversorgungsunternehmen eine Konzessionsabgabe an die Stadt.

Die Stadt ist gemäß § 46 Abs. 3 EnWG verpflichtet, das Wegenutzungsrecht in einem wettbewerblichen, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren neu zu vergeben. Die Stadt Meßstetten führt dementsprechend ein Verfahren gemäß § 46 Abs. 3 EnWG zum Abschluss eines neuen Konzessionsvertrags durch.

Sie hat hierzu am 10. Juli 2023 das Vertragsende des bestehenden Konzessionsvertrags im Bundesanzeiger öffentlich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurden Unternehmen aufgefordert, bis zum 06. November 2023 ihr Interesse am Abschluss eines neuen Konzessionsvertrags bei der Stadt zu bekunden.

Innerhalb der von der Stadt gesetzten Frist ging nur eine Interessenbekundung der bisherigen Konzessionärin Netze BW ein. Die Durchführung eines wettbewerblichen Bieterverfahrens war damit entbehrlich.

Die Netze BW wurde um Übermittlung eines Entwurfs für einen neuen Stromkonzessionsvertrag gebeten, den sie am 14.03.2024 übersandte. Das Stromkonzessionsverfahren wurde seitens der Stadt sodann erst einmal ruhend gestellt, um zunächst das parallele wettbewerbliche Verfahren zur Vergabe der neuen Gaskonzession abzuschließen. Nachdem der neue Gaskonzessionsvertrag am 27. August 2025 abgeschlossen werden konnte, wurde das Verfahren zur Neuvergabe der Stromkonzession wieder aufgenommen.

Über das Angebot der Netze BW gab es in der Folgezeit einen schriftlichen Austausch und Verhandlungen zwischen der Stadt und Netze BW. Die Stadt wurde hierbei von der Rechtsanwaltssozietät BH&W unterstützt, die auch schon die Vergabe der Gaskonzession begleitet hatte. Bei der Stadt wurden die zuständigen Ämter in die Gestaltung und Verhandlung des Vertrags einbezogen.

Der Konzessionsvertrag gliedert sich in zwei Teile: Zum einen der Vertragstext selbst, der inhaltlich dem sogenannten „Musterkonzessionsvertrag 3.0“ entspricht und insbesondere die Zahlung der nach der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) höchstzulässigen Konzessionsabgabe an die Stadt vorsieht (§ 46 Abs. 1 Satz 2 EnWG). Zum anderen eine Zusatzvereinbarung, die Zusagen der Netze BW gegenüber der Stadt Meßstetten enthält, die über den Musterkonzessionsvertrag hinausgehen. Bei dem „Musterkonzessionsvertrag 3.0“ handelt es sich um ein Vertragsmuster, das ursprünglich zwischen den kommunalen Verbänden und der EnBW Energie Baden-Württemberg AG ausgehandelt wurde und das zuletzt im Jahr 2023 federführend durch den Gemeindetag BW, den Städtetag BW sowie den Neckar-Energieverband (NEV) überarbeitet wurde.

Die Stadt darf den neuen Konzessionsvertrag gemäß § 107 Abs. 1 Satz 1 GemO nur abschließen, wenn die Erfüllung ihrer Aufgaben nicht gefährdet wird und die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Stadt und ihrer Einwohnerinnen und Einwohner gewahrt sind. Hierüber soll dem Gemeinderat gemäß § 107 Abs. 1 Satz 2 GemO vor der Beschlussfassung das Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen vorgelegt werden. Das Gutachten wurde von der Rechtsanwaltssozietät BH&W erstellt. Hiernach erfüllt der vorliegende Konzessionsvertrag die Anforderungen des § 107 Abs. 1 Satz 1 GemO.

Die abschließende Entscheidung über die Vergabe der Konzession liegt beim Gemeinderat. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Urt. v. 18.10.2016, Az. KZB 46/15; Urt. v. 28.01.2020, Az. EnZR 99/18; Urt. v. 09.03.2021, Az. KZR 55/19; Urt. v. 12.10.2021, Az. EnZR43/20) müssen Kommunen bei der Durchführung von Konzessionsverfahren nach § 46 EnWG das Neutralitätsgebot beachten. Dies gilt auch für die Mitglieder des Gemeinderats. Ratsmitglieder, bei denen ein Mitwirkungsverbot wegen eines Interessenkonflikts besteht, dürfen daher nicht an der Entscheidung mitwirken.

Anlagen

1 Stromkonzessionsvertrag mit Zusatzvereinbarung

1 Gutachten gemäß § 107 Abs. 1 Satz 2 GemO